



# VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

## BESCHLUSS

7 K 2518/23.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Knitsch, Rheinstraße 15,  
40699 Erkrath, Gz.: 2023/00200/PK-ah,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration  
und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,  
40231 Düsseldorf, Gz.: 8710495-273,

Beklagte,

wegen Asylrecht-Hauptverfahren - Untätigkeit (Somalia)

hat

die 7. Kammer des

**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**

am 05.12.2023

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schafranek,  
den Richter am Verwaltungsgericht Beine und  
die Richterin am Verwaltungsgericht Wendt

b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder die Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

In Verfahren der vorliegenden Art, in denen gemäß § 83b AsylG Gerichtskosten nicht erhoben werden, hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nur Bedeutung für die Kosten eines von der antragstellenden Partei beauftragten Rechtsanwalts, und sie kommt deshalb nur in Betracht, wenn auch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 ZPO für die Beordnung eines Rechtsanwalts gegeben sind, insbesondere also die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint (§ 166 VwGO i. V. m. § 122 Abs. 2 Var. 1 ZPO).

Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beordnung eines Rechtsanwalts beurteilt sich bei einer an Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG orientierten Auslegung im Einzelfall nicht nur nach Umfang und Schwierigkeit der Sache, sondern auch nach der Fähigkeit des Beteiligten, sich mündlich und schriftlich auszudrücken. Das Gericht muss erwägen, ob ein Bemittelter in der Lage des Unbemittelten vernünftigerweise einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hätte. Erforderlich kann die Beordnung insbesondere auch sein, wenn der Rechtssuchende aus persönlichen Umständen zu einem sachdienlichen Tatsachenvortrag nicht in der Lage ist.

Vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 18. Dezember 2001 – 1 BvR 391/01 –, juris Rn. 9; OVG Hamburg, Beschluss vom 9. April 2001 – 4 So

18/01 -, juris Rn. 5; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 7. Oktober 1997 – 2 S 2057/97 –, juris Rn. 4 f.

Gemessen daran war hier die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich. Die Klägerin begehrt lediglich die Bescheidung ihres Asylantrages vom 23.03.2022, über den das Bundesamt bislang nicht entschieden hat. Es handelt sich damit um einen rechtlich und tatsächlich überschaubaren Sachverhalt.

Vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 11.07.2018 - 1 C 18.17 -, juris Rn. 6 zum Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit für eine reine Untätigkeitsbescheidungsklage im Asylverfahren.

Zwar ist die aus Somalia stammende Klägerin des Deutschen nicht mächtig und im Umgang mit Behörden und Gerichten nicht bewandert. Zur Erhebung der Untätigkeitsklage konnte sie jedoch beispielsweise ohne weiteres auf die Hilfe des Kölner Flüchtlingsrates e. V. zurückgreifen, der sie sich bereits im Zusammenhang mit der Anhörung beim Bundesamt bedient hatte. Sie hätte sich unschwer eine vorgefertigte Klageschrift - solche sind der Kammer aus anderen Verfahren bekannt - zur Verfügung stellen lassen können, die sie eigenhändig unterzeichnet und an das Gericht übermittelt. Damit wäre ihr Anliegen bereits erschöpfend dargelegt.

2. Das Verfahren wird gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Schafranek

Beine

Wendt



Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Aachen